



Jahrgang 2025 / Nr. 52 vom 18. September 2025

**480. Verordnung des Rektorats
Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes**

**481. Änderungen im Entwicklungsplan der Universität für
Weiterbildung Krems**

**480. Verordnung des Rektorats
Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Verordnung des Rektorats

Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 18.09.2025
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
für das Rektorat



Kapitel	Beschreibung Inhalt
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>0. Präambel 2 1. Zuständigkeit für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes ... 2 2. Übermittlungsform elektronisch gestellter Informationsbegehren 2 3. Inkrafttreten..... 3 4. Änderungsverzeichnis und Kontakt 3 5. Änderungsverfolgung F ehler! Textmarke nicht definiert.</p>
<p>0. Präambel</p>	<p>Das Rektorat hat im Rahmen von Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG, § 48 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, § 13 Abs. 2 AVG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) folgende Regelungen beschlossen.</p>
<p>1. Zuständigkeit für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes</p>	<p>(1) Dem Rektorat obliegt die proaktive Veröffentlichungspflicht iSd § 4 IFG. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die Veröffentlichung.</p> <p>(2) Im Übrigen informiert das zuständige Organ das Rektorat, soweit kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, welche Information zu veröffentlichen ist.</p> <p>(3) Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der Universität für Weiterbildung Krems an das Rektorat zu richten. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die (Nicht-)Erteilung der Information, teilt die Entscheidung dem_ der Informationswerber_in mit und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information gemäß § 11 IFG.</p> <p>(4) Im Übrigen holt das Rektorat beim jeweils zuständigen Organ die Entscheidung über die Erteilung der Information ein. Wenn kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, informiert das zuständige Organ das Rektorat, welche Information es dem_ der Informationswerber_in mitzuteilen hat. Steht ein Geheimhaltungsgrund einer Informationserteilung entgegen, so fertigt das Rektorat gegenüber dem_ der Informationswerber_in im Namen des jeweils zuständigen Organs den Bescheid.</p>
<p>2. Übermittlungsform elektronisch gestellter Informationsbegehren</p>	<p>(1) Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität für Weiterbildung oder ihre Organe richten, sind ausschließlich über die E-Mail-Adresse ifg@donau-uni.ac.at einzubringen.</p> <p>(2) Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Universität für</p>



	<p>Weiterbildung Krems oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse gerichtet werden:</p> <p>Universität für Weiterbildung Krems z.H. Koordination IFG Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30 3500 Krems</p>
3. Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt mit 18. September 2025 in Kraft.</p>
4. Änderungsverzeichnis	<p>Version 01, 12.09.2025, anzuwenden ab 18.09.2025 bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung.</p>

481. Änderungen im Entwicklungsplan der Universität für Weiterbildung Krets

Der Entwicklungsplan der Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets) 2025 bis 2030 wurde wie folgt geändert:

- Aufnahme der Professur für „KI in der Versorgungsforschung“ gemäß § 98 Abs. 1 UG (Kapitel 8 Anhang, Tabelle 1, Fakultät für Gesundheit und Medizin, S. 80)
- Aufnahme der Professur für „Finanzrecht und Rechtsvergleichung mit dem Schwerpunkt Globale Geldwäschebekämpfung“ gemäß § 99 UG (Kapitel 8 Anhang, Tabelle 1, Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, S. 83)

Die aktuelle Version ist unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.donau-uni.ac.at/entwicklungsplan-2025-2030>

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin